

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

25.10.2022
Fe/Sü

RS 103-2022

Inkrafttreten der Steuer- und Abgabenbefreiung von Inflationsausgleichs- Sonderzahlungen bis 3.000 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie, dass am heutigen Tage das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ vom 19. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 2022, S. 1743) bekanntgemacht worden ist. Das Bundesgesetzblatt können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 103-2022) abrufen. Als Teil dieses Gesetzes ist nunmehr die Steuerbefreiung und daran anknüpfend auch die SV-Abgabenbefreiung für in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen in Kraft getreten.

Die wesentlichen Eckpunkte lassen sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

- **Maximaler Steuerfreibetrag:** Vom Arbeitgeber gewährte Leistungen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei.
- **Form bzw. Art der Arbeitgeberleistung:** Die teilbare Inflationsausgleichsprämie kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.
- **Regelung über zusätzliche Arbeitgeberleistung:** Die Prämie ist zusätzlich zum Arbeitslohn zu gewähren.
- **Keine weiteren Anforderungen an Zweck der Prämie:** An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Zum Beispiel soll ein entsprechender Hinweis zur Deklaration der zusätzlichen Leistung auf der Lohnabrechnung genügen.
- **Befristete Begünstigung der Arbeitgeberleistungen:** Arbeitgeberleistungen werden im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 begünstigt.

Hinweis an die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen in der Metall- und Elektroindustrie NRW:

Bei betrieblichen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung dieser steuer- und beitragsfreien Leistung auch in der laufenden M+E - Tarifrunde eine Rolle spielen könnte.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team